

Stift Tilbeck GmbH – Tilbeck 2 – 48329 Havixbeck
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Geschäftsführung

Telefon: (0 25 07) 981 – 7 01
Fax: (0 25 07) 981 – 7 70
e-Mail: jacobs.b@stift-tilbeck.de

Ihr Zeichen
32.2.1.1 COE

Unsere Zeichen
ja/hö

Datum
2011-04-18

Planungsrechtliche Entwicklung des Standortes Stift Tilbeck Ihr Schreiben vom 01. 03. 2011

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Lauer,

entsprechend Ihrer Aufforderung in dem benannten Schreiben und unter Bezugnahme auf die Gespräche am 04.08.2010 und 19.11.2010 übersenden wir beigefügt die ergänzenden Ausführungen zum Gesamtkonzept für die Entwicklung des Standortes Stift Tilbeck. Diese sind unter Einbeziehung des Büros Wolters Partner, Coesfeld erstellt worden. Dementsprechend legen wir diesem Schreiben die notwendigen Unterlagen bei, in denen wir u.a. Stellung nehmen zu den unsererseits gewünschten Nutzungen und zur Zonierung der Anliegen. Die Unterlagen wurden entsprechend Ihrer Aufforderung überprüft und vor allem in den planungsrechtlichen Darstellungen korrigiert.

Wesentlich für unsere Weiterbearbeitung in den letzten Wochen war das gemeinsame Gespräch am 04. 04. 2011 mit Verantwortlichen der Fraktionsparteien in der Gemeinde Havixbeck, den Vorsitzenden der relevanten Ausschüsse der Gemeinde und dem Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck. In diesem Gespräch haben sich alle Beteiligten klar und eindeutig für das Konzept der Weiterentwicklung des Stiftes Tilbeck ausgesprochen, einschließlich der Etablierung der Münsterlandschule Tilbeck mit der Primarstufe und Sekundarstufe 1 hier am Standort. Dieses eindeutige positive Votum für die Standortentwicklung stärkt nochmals unsere Hoffnung, im Rahmen des Prozesses hier für eine sinnhafte Nutzung der Altbausubstanz sorgen zu können. Seitens der Gemeinde wurde vorgeschlagen, die Beratungen in den Fraktionen, den Ausschüssen und dem Rat in dem nächsten Beratungszyklus vorzunehmen. Dieser beginnt Anfang Mai und soll mit der Ratssitzung am 17. 05. 2011 abgeschlossen werden.

...

Seitens unseres Hauses wird die Linie begrüßt, die in dem Entwurf des Regionalplanes Münsterland, Entwurf vom 20.09.2010, unter den Ziffern 241, 244 und 245 benannt ist. Dieses trägt der notwendigen Entwicklung des Standortes Rechnung. Dabei ist es natürlich unser Anliegen, diese Nutzungen dauerhaft zu verankern, so dass die in Randziffer 242 benannte Entwicklungsoption, die Gebäude bei Aufgabe der zugelassenen Nutzung „einer an der Umgebungsnutzung orientierten und verträglichen Nachfolgenutzung zuzuführen bzw. zurückzubauen“ eine allerletzte Option wäre, die aber weder der bedeutsamen Bausubstanz, noch der Lebenssituation der hier wohnenden Menschen adäquat Rechnung trägt. Die Herausforderung besteht darin, jetzt die denkbaren bzw. wahrscheinlich eintretende Entwicklungen zu prognostizieren und daraus dann sinnhafte Handlungsstränge zu benennen, die gerade verhindern, dass alles zwangsläufig auf eine „Aufgabe“ der jetzigen Nutzungen hinläuft. Dieser Bedrohungstatbestand wird hier mit dem Status: wahrscheinlich gesehen.

Nach hiesiger Auffassung muss das jetzt baulich Vorhandene weiter bestehen dürfen und Nutzungen finden können, die sich aus der jetzigen Aufgabe heraus ableiten lassen. Dabei steht angesichts der massiven Veränderungen in der sozialpolitischen Bewertung der Behindertenarbeit auch die Anforderung ganz oben, neue Nutzungen zu finden, die zumindestens die Kosten für die Gebäude decken können.

Die Nutzung des Standortes und vor allem aller Gebäude ist hier mit der Zweckbestimmung benannt, dass das Gebiet „Stift Tilbeck“ der Unterbringung von Nutzungen für „Menschen mit Behinderung / Betreuungsbedarf“ dient sowie solchen Nutzungen, die damit funktional verbunden sind. Dabei ist Ausgangspunkt, dass am Standort derzeit 300 Menschen, vor allem Menschen mit Behinderung polizeilich mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, und dass neben den Menschen mit Behinderung auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Betreuung, Unterstützung und Anleitung hier Wohnung und Arbeit finden.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, das der Deutsche Bundestag im Dezember 2009 ratifiziert hat, setzt neue Vorgaben für die gesellschaftliche Anerkennung von Menschen mit Behinderungen und in dessen Folge für die Entwicklung der Hilfeleistungen. Mit diesem Übereinkommen gewinnen auch die Vorgaben des Sozialgesetzbuches IX (Rehabilitationsrecht) eine neue politische Bedeutung: Bereits das Sozialgesetzbuch IX fordert die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dieses gilt auch für das Wohnen und Leben am Standort Stift Tilbeck.

Aus der Erörterung dieser Fragestellungen ergeben sich für unser Haus die folgenden fünf Zielsetzungen:

1. Die Wohnsituation der behinderten Menschen am Standort entsprechend dem Standard des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW sichern
2. Eine erneute Isolierung der hier lebenden Menschen mit Behinderung verhindern

...

3. Den Menschen mit Behinderung Arbeit und Beschäftigung durch adäquate Angebote ermöglichen
4. Die finanziellen Grundlagen für die Lebensfähigkeit des Standortes absichern
5. Die Normalität eines „Lebens in einem sozialen Dorf“ zugunsten der hier wohnenden Menschen mit Behinderung ermöglichen

Die besondere Herausforderung in unserem Entwicklungsprozess steckt daher in der Fragestellung, durch welche Nutzungen die Chancen einer gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen am Leben der Gemeinschaft realisiert werden können und in welchem Umfange das auf Grund baurechtlicher Vorgaben hier am Standort möglich ist.

Die am Standort angestrebten Entwicklungen bewegen sich innerhalb der Zielsetzungen, die in den Randziffern 244 / 245 des Entwurfs des Regionalplanes (Stand: 20. 09. 2010) benannt sind: bei allen Funktionen ist die Einbindung der behinderten Menschen von vornherein prägend, eine sorgfältige und vorsichtige Erweiterung wird sich in begrenzten räumlichen Zonierungen bewegen. Im Bereich des Wohnens dokumentiert sich das durch die Bauweise: Es sind keine Einfamilienhäuser oder Doppelhaushälften zugelassen, es handelt sich um ein gemeinsames Wohnen in einem Quartier, bei denen das Wohnen und die Nutzung gegenseitiger Ressourcen ein Beispiel für das gemeinsame Leben von Menschen mit und Menschen ohne Behinderung darstellt. Im Bereich des Arbeitens geht es um interne (dh zur Stift Tilbeck GmbH gehörig) und externe Arbeitgeber, die ihrerseits bereit sind Menschen mit Behinderung zu beschäftigen; im Bereich der Bildung geht es um eine Schule mit integrativem Bildungsauftrag.

In unserem Gespräch am 19. 11. 2010 hatten wir darauf hingewiesen, dass unsererseits ein sehr grosses Interesse besteht, die Münsterlandsschule Tilbeck hier am Standort zu halten, andererseits das Ziel der Umsetzung einer „gleichberechtigten Teilhabe“ der hier wohnenden Menschen und somit der Weiterentwicklung des Standortes auch dann notwendig ist und daher weiter verfolgt wird, wenn die Schule nicht am Standort gehalten werden kann. Dieses erfordert dann ggfs neue und weitere Schritte und Maßnahmen.

Die Stift Tilbeck GmbH setzt sich gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer und Alleingesellschafter Bischöflicher Stuhl zu Münster für den Erhalt der Münsterlandsschule Tilbeck am Standort ein. Diese fördert durch Schüler, Eltern, Lehrer und Besucher den gewünschten Prozess der Inklusion, und dieses tut sie sowohl zugunsten des Standortes, wie auch zugunsten der hier lebenden Menschen mit Behinderung. Gespräche mit der Kosmos Bildung gGmbH über die zukünftige Nutzung des Standortes ergaben, dass der Träger die Änderung der Genehmigung auf den Status einer einzügigen Schule beantragen wird. Genauso deutlich wurde aber auch, dass die Schule nur dann am Standort Stift Tilbeck verbleiben wird, wenn hier Räume sowohl für die Primarstufe wie für die Sekundarstufe I zur Verfügung gestellt werden. Es wurde deutlich, dass der Träger bei einer räumlichen Trennung der beiden Schulzweige den Standort

...

verlassen wird, da diese Trennung konzeptionell, organisatorisch und finanzwirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Jacobs
Geschäftsführer

Anlagen:

- Konzeption für die bauliche Entwicklung des Standortes Stift Tilbeck
- Planungsrechtliche Entwicklungskonzeption
- Stiftungszweck Stift Tilbeck

Konzeption für die bauliche Weiterentwicklung des Standortes Stift Tilbeck

Der Standort Stift Tilbeck dient seit 1881 der Betreuung, Pflege und Förderung von Menschen mit Behinderung. Diese Widmung bestimmte die Gründerin Gertrud Teigelkemper und übertrug sie 1891 dem Bischof von Münster. Diese Festlegung ist Grundlage jeder weiteren Planung für den Standort.

Geänderte gesellschaftliche Bewertungen und neue sozialpolitische Einschätzungen stellen aber immer wieder neue, andere Anforderungen an die jeweils notwendige Hilfen für diese Menschen. Dieses hat auch Konsequenzen für die Angebote am Standort Stift Tilbeck und demgemäß auch für die Weiterentwicklung des Standortes.

Die Konzeption der baulichen Entwicklung des Standortes Stift Tilbeck wird an folgenden Zielen ausgerichtet.

Ziel 1:

Die Wohnsituation der behinderten Menschen am Standort entsprechend dem Standard des WTG sichern

Ziel 2:

Eine neue Isolierung der hier lebenden Menschen mit Behinderung verhindern

Ziel 3:

Den Menschen mit Behinderung Arbeit und Beschäftigung durch adäquate Angebote ermöglichen

Ziel 4:

Die finanziellen Grundlagen für die Lebensfähigkeit des Standortes absichern

Ziel 5:

Die Normalität eines „Lebens in einem sozialen Dorf“ zugunsten der hier wohnenden Menschen mit Behinderung ermöglichen

Kernaussage:

Der Standort Tilbeck wird gewidmet für Wohn- und Pflegeeinrichtungen sowie Arbeitsstätten und Bildungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung / Betreuungsbedarf.

Ausgangspunkt aller Überlegungen sind die derzeit hier am Standort wohnenden Menschen mit Behinderung. Viele von ihnen haben diesen Ort bewusst gewählt: wegen der Überschaubarkeit des Ortes, wegen der Beherrschbarkeit der räumlichen und sozialen Bezüge, zur Vermeidung des Risikos der Reizüberflutung, zur sicheren und vertrauten eigenständigen Lebensgestaltung ohne Ausgrenzungs- oder Isolationsrisiko. Aus diesem Grunde wird als Hauptzweck des Ortes die Sicherung der Begleit-, Pflege- und

Betreuungssituation der Menschen mit Behinderung auf den Gebieten des Wohnens, der Arbeitens, der Bildung und der Freizeit benannt.

Eine Reduktion aller baurechtlich zugelassenen Nutzungen auf diese Personengruppe beinhaltet aber das grosse Risiko der Isolierung. Neue Anforderungen der Sozialpolitik wie auch die Entwicklung der Behindertenhilfe in den letzten Jahren forderten den Aufbau neuer dezentraler Angebote. Diese Entwicklung ging und geht auch heute noch zu Lasten der Nutzung der Standorte grösserer zentraler Einrichtungen wie zB dem Stift Tilbeck. Einer drohenden Isolierung wird zwar durch die Mitarbeiter entgegen gearbeitet, letztlich werden diese aber durch ihre beruflich bedingte enge Verbindung zu den behinderten Menschen wie aber auch durch die notwendige fachliche Abgrenzung nur einen geringen Teil zur Lebenskultur des Standortes beitragen. Zur Auflösung einer Isolierung müssen die Angehörigen der behinderten Menschen, Besucher des Hauses oder Bürger der umliegenden Gemeinden eingeladen und aufgefordert werden, dazu muss es für sie Anlässe und Gründe geben. Diese können durch Angebote des Wohnens, des Arbeitens, der Bildung und der Freizeitgestaltung geschaffen werden.

Ein wesentlicher Bereich des Lebens und der Selbstverwirklichung ist die Beteiligung an „Arbeit“. Auch behinderte Menschen haben ein „Recht auf Arbeit“. Viele von ihnen werden auf Grund ihrer Behinderung keinen Arbeitsplatz auf der Basis eines Arbeitsvertrages erreichen. Für sie gibt es Angebote an Arbeit und Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen. Angebote gibt es auch in der Stift Tilbeck GmbH selbst und in der Integrationsfirma VARIA GmbH. Es bedarf aber weiterer Angebote, damit ein Zwang, immer zugleich bei demselben Rechtsträger zu wohnen und zu arbeiten, vermieden wird. Diese Chance wird dadurch eröffnet, dass einige Arbeitgeber gewonnen werden, am Standort sich anzusiedeln, dort Arbeitsmöglichkeiten zu eröffnen und so selbst als Arbeitgeber für behinderte Menschen tätig zu werden.

Der Status einer historischen Anstalt zu einem Sonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie bis zum dem heutigen Ort des Wohnens und des Arbeitens wurde finanziell gesichert durch finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand für die behinderten Menschen. Dabei war immer die Finanzierung der Gebäude und der räumlichen und örtlichen Infrastruktur immanenter Bestandteil. Dieser Anteil wird zukünftig wegfallen: weil einige Gebäude nicht mehr entsprechend genutzt werden, nicht mehr so viele Menschen am Standort Stift Tilbeck wohnen, eine Umstellung auf eine Finanzierungsform ansteht, die nicht mehr die Institution finanziert, sondern nur noch die personenbezogenen Leistungen. Dies führt dazu, dass die Aufwendungen gerade für die historischen Gebäude nicht mehr gedeckt werden können. Es ist zwingend notwendig, hierfür neue Finanzierungswege zu finden, diese sind nur über neue Nutzungen zu erzielen.

Die Menschen mit Behinderung, die am Standort Stift Tilbeck wohnen, sind Bürger der Gemeinde Havixbeck. Die Gesetzgebung fordert auch für Menschen mit Behinderung die Sicherung ihrer gleichberechtigten Teilhabe. Für ihren Wohnort Stift Tilbeck fordert dies die Option einer Öffnung, die ihnen den Zugang zu solchen sozialen Bezügen eröffnet, die in einem Ort üblich sind. Während viele Funktionen des sozialen und kulturellen Lebens im Ort Havixbeck anzufinden sind, sollte der Standort Stift Tilbeck so weit entwickelt werden, dass einige der tagtäglichen Alltagsbedürfnisse auch vor Ort, und damit für die Menschen mit Behinderung auch ohne personelle oder besondere technische Unterstützung eigenständig erreichbar sind. Dieses erweitert ihre Eigenständigkeit im Handeln, eröffnet neue räumliche Wege und schafft zugleich menschliche Begegnung. Diese lebt aber auch davon, dass sowohl die Menschen aus Tilbeck sich an geeigneten Orten treffen, dass aber auch externe Besucher

sich hier aufhalten. Die Idee eines „sozialen Dorfes“ ist die Brücke zu einer konstruktiven und kreativen Nutzung des Sozialraumes Stift Tilbeck. Diese Idee gründet auf den Menschen hier und der erlebbaren Kultur dieses Ortes, die ihn zugleich für neue Personen interessant macht. Alle Nutzer des Standortes werden in die Gestaltung des „Sozialraumes Stift Tilbeck“ eingebunden und mit einbezogen. Es besteht die Erwartung, dass sie bereit sind, die besondere Kultur des Standortes positiv mit zu füllen. Hierzu zählt an vorderster Stelle die Rücksichtnahme auf die Bedarfe und die Lebenssituation der Menschen mit Behinderung. Die Gewinnung weiterer, neuer Nutzer ist gerade das Mittel dazu, eine wegen der Behinderungen drohende Isolierung nicht nur zu verhindern, sondern – im Gegenteil - diesem Risiko aktiv entgegenzuwirken. Jegliche isolierte inhaltliche wie bauliche Entwicklung wird durch entsprechende vertragliche Regelungen unterbunden.

Aus diesem Grunde findet neues Wohnen in der Form des „Wohnens im Quartier“ mit der Anforderung zur Nutzung der gegenseitigen Ressourcen statt. Einfamilienhäuser oder Doppelhaushälften sind ausgeschlossen, das Wohnen findet in Wohngemeinschaften oder „Wohnhöfen“ statt, in die Menschen mit und Menschen ohne Behinderung gleichermaßen eingebunden sind, ohne dass der Charakter des eigenständigen und eigenverantwortlichen Wohnens - unter Einbezug der erforderlichen Betreuung - dadurch beeinträchtigt wird.

Die heutigen Leistungen der Stift Tilbeck GmbH sind speziell auf die Bedarfe der Menschen mit Behinderung ausgerichtet. Sie sichern ihre Lebenssituation durch Angebote auf den Feldern der Pädagogik, der Therapie, der Medizin, der Pflege, der Hauswirtschaft und der technischen Unterstützung. In den geeigneten Aufgabenfeldern werden dabei die Menschen mit Behinderung selbst in die Erbringung mit einbezogen. Diese Leistungen sind ein Bezugspunkt für alle zukünftigen Nutzungen des Standortes und auch für zukünftige neue Nutzer.

Folgende Handlungsfelder werden benannt:

Wohnen

- für Menschen mit Behinderung
- für Menschen mit Betreuungsbedarf, die gerade wegen ihres Betreuungsbedarfes die besondere Leistungen des Stiftes Tilbeck benötigen und weil deswegen ihre Lebenssituation in anderen Orten nicht adäquat gesichert werden kann. Hierzu zählen vor allem Menschen mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten (Fremdaggression, Lautierung) oder auch Personen mit einer dementiellen Erkrankung
- für Familienangehörige der Menschen mit Behinderung (vor allem Ehepartner oder Partner einer Lebensgemeinschaft). Hierzu zählen auch die Eltern von denjenigen Menschen mit Behinderung, die im Stift Tilbeck wohnen, wenn sie im Alter in der räumlichen Nähe des Kindes leben wollen
- für Mitarbeiter der Stift Tilbeck GmbH und ihrer Tochtergesellschaften, dieses umfasst auch Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung oder Anleitung oder in einer beruflichen Orientierungsphase tätig sind

Das Wohnen der behinderten Menschen ist sowohl auf Dauer wie aber auch kurzfristig (Kurzzeitpflege) möglich, zugelassen sind auch tagesstrukturierenden Angebote

Arbeiten

- für Menschen mit Behinderung
- durch Angebote der Stift Tilbeck GmbH oder ihrer Tochtergesellschaften
- durch Angebote sonstiger Arbeitgeber, die gezielt und bewusst Arbeitsplätze für behinderte Menschen anbieten

- zugelassene Gewerke sind auch solche, die die Menschen mit Behinderung als originäre Zielgruppe haben (Praxen für spezielle Therapien)

Bildung

- für Menschen mit Behinderung in den Feldern der lebenspraktischen, der Allgemein- wie der beruflichen Bildung
- zu allen Fragen rund um den Themenkomplex Behinderung
- zu diesem Themenkreis zählen auch spezielle künstlerische Therapieangebote (zB Kunsttherapie, Musiktherapie)
- Schule mit integrativem Bildungskonzept

Freizeit, Sport, Urlaub

- für Menschen mit Behinderung
- Angebote für externe Nutzer, in deren Gestaltung Menschen mit Behinderung eingebunden sind, zB als Mitwirkende oder als Arbeitende (zB Barfußgang, Cafe)
- Angebote, die in besonderen Maße sich auf die Fähigkeiten und Möglichkeiten behinderter Menschen ausrichten (zB therapeutisches Reiten, therapeutisches Bogenschiessen, Reha – Schwimmen)
- Urlaubsangebote für Menschen mit Behinderungen bzw mit Beeinträchtigungen und deren Angehörige, für die die Verknüpfung mit den speziellen Leistungen der Stift Tilbeck GmbH, ihrer Tochtergesellschaften oder des Standortes von begründender Bedeutung ist (zB Pflegehotel, Urlaub unter Nutzung ergänzender pflegerischer oder betreuerischer Leistungen)
- Beherbergungsangebote für Personen, die den Standort gerade wegen ihrer Angehörigen aufsuchen
- Beherbergungsangebote für Personen, die den Standort gerade wegen seiner Ausrichtung auf behinderte Menschen aufsuchen oder die dort wirkenden Menschen dabei aktiv unterstützen wollen (zB FSJ – Kurse, Teilnehmer an Bildungsveranstaltungen und Referenten, Kommunion- oder Firmgruppen, Kurse für ehrenamtlich Tätige)

Tilbeck, den 18. April 2011

Bernward Jacobs

Stiftungszweck Stift Tilbeck

Für den Stiftungszweck gibt es zwei Vorgaben:

- Abschnitt 4 des Testamentes von Johann Wilhelm Bischoff vom 21.09.1879 legt fest, dass die Hinterlassenschaft „ganz und gar zur Ehre und zum Heile der unsterblichen Seelen soll verwandt werden“. Die Entscheidung, hier eine Anstalt für „Epileptiker“ zu errichten wurde von Frau Teigelkemper nach Beratung mit Pfarrer Dr. Peter Funcke getroffen. Die staatliche Konzession der Anstaltsgründung vom 11. Oktober 1881 benannte, dass „der Lehrerin Gertrudis Teigelkemper zu Bösensell... hierdurch die jederzeit widerrufliche Konzession zu Errichtung und Leitung einer privaten Erziehungsanstalt für epileptische Kinder in der Bauernschaft Tilbeck, Gemeinde Havixbeck“ erteilt wird.
- Per Vertrag vom Februar 1891 übertrug Frau Gertrud Teigelkemper das Stift Tilbeck dem Bischöflichen Stuhl zu Münster mit folgenden Auflagen:
„D. Der hochwürdigste Herr Bischof Dr. Hermann Dingelstadt akzeptiert für den Bischöflichen Stuhl die Übertragung mit der Zusicherung, dass die Anstalt für den Zweck als Heil- und Pflege- Anstalt für Epileptiker oder wenn dieses nicht mehr angeht für andere verwandte Zwecke derart bestimmt und erhalten bleiben soll.“

Die Konkretisierung des Nutzungszweckes wurde über die Jahre angeknüpft an die Vorgabe, epileptisch Kranke aufzunehmen. Dieser Verwendungszweck wurde weiterführend auf psychisch Kranke, Behinderte wie aber auch geistig behinderte Menschen ausgeweitet. Die Realisierung dieser personenbezogenen Nutzungen erfolgte in den jeweils dafür benannten Formen wie Anstalt, Sonderkrankenhaus oder Krankenhaus. In dieser Tradition fortsetzend befinden sich heute hier am Standort vor allem stationäre Angebote für Menschen mit Behinderung.

In der Auslegung der heutigen Zweckbestimmung ist prägend die Festlegung des Grundstückseigentümers und Alleingesellschafters der Stift Tilbeck GmbH, dem Bischöflichen Stuhl Münster, in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht im Bischöflichen Generalvikariat, dass der Standort Menschen mit Behinderung dient und auch dem Stiftungszweck dienende, weitergehende Nutzungen zugelassen sind, sofern sie diesem Zwecke unterstützend zugeordnet sind. Dies umfasst auch eine Ausweitung des Nutzerkreises um nicht – behinderte Menschen, da eine Reduktion allein auf den Personenkreis behinderter Menschen der Aufgabenstellung nicht gerecht wird und diese Begrenzung auch den Standort auf Dauer nicht tragen kann.

Tilbeck, den 11. 10. 2010

Bernward Jacobs
Geschäftsführer